



**TH Aschaffenburg**  
university of applied sciences

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und Recht an der Technischen Hochschule Aschaffenburg (SPO B-BWR)**

vom 17.05.2023

Aufgrund von Art. 9, Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 4 Module, Einzellehrveranstaltungen und Leistungsnachweise
- § 5 Internationales Profil
- § 6 Studienplan
- § 7 Studienfortschritt
- § 8 Fachstudienberatung
- § 9 Praktisches Studiensemester
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Bachelorarbeit und Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 12 ECTS-Kreditpunkte, Modul- und Prüfungsgesamtnote
- § 13 Zeugnis
- § 14 Akademische Grade und Diploma Supplement
- § 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

## § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 14. Februar 2023 in ihrer geltenden Fassung.

## § 2 Studienziel

- (1) <sup>1</sup>Ziel der Ausbildung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und Recht ist die Qualifikation der Studierenden für betriebswirtschaftliche und rechtliche Aufgabenstellungen, insbesondere der Lösung praktischer betriebswirtschaftlicher Problemstellungen unter Berücksichtigung rechtlicher Bezüge und einer unternehmerisch - gestaltenden Tätigkeit. <sup>2</sup>Im Studium werden Fragen aus der Berufspraxis auf wissenschaftlicher Basis dargestellt und analysiert, um praktikable Lösungen zu erarbeiten. <sup>3</sup>Diesem Ziel dient auch das praktische Studiensemester, durch das der Lernort von der Hochschule in Unternehmen und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.
- (2) <sup>1</sup>Solides betriebswirtschaftliches Wissen und vertiefte Rechtskenntnisse eröffnen den Absolventinnen und Absolventen vielfältige Einsatzmöglichkeiten in Wirtschaft, Verwaltung und freiberuflicher Tätigkeit. <sup>2</sup>Das Studium qualifiziert insbesondere für Tätigkeiten, die betriebswirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen umfassen. <sup>3</sup>Nach entsprechender Einarbeitung sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, selbst Führungsaufgaben zu übernehmen, unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein. <sup>4</sup>Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen und Methoden werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken zur Übernahme betriebswirtschaftlicher Leitungsaufgaben gefördert. <sup>5</sup>Die Vermittlung von Weltwirtschaftssprachen und EDV-Kenntnissen trägt zu einer zukunftsorientierten, globalen Ausbildung bei. <sup>6</sup>Ziel des Studiums ist es u.a., die Entwicklung sozialer und methodischer Fähigkeiten zu fördern, die es den Absolventinnen und Absolventen erlauben, in einem komplexen und interkulturellen Umfeld sicher zu agieren und kompetent zu handeln. <sup>7</sup>In der Wahl des Teilstudienganges des bilateralen Studienganges setzen die Studierenden ihren Schwerpunkt im Bereich Betriebswirtschaft oder im Bereich Recht. <sup>8</sup>Aufbauend auf betriebswirtschaftliche und rechtliche Grundkenntnisse erwerben die Studierenden durch die Wahl zweier Schwerpunktmodule praxisrelevantes Spezialwissen. <sup>9</sup>Anhand aufgezeigter Probleme, Möglichkeiten und Grenzen der Problemlösungstechniken werden die Studierenden auf ihre spätere Berufstätigkeit vorbereitet.

## § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. <sup>2</sup>Das praktische Studiensemester soll im fünften oder im sechsten Studiensemester absolviert werden. <sup>3</sup>Ein Praktikum vor dem Studium wird ausdrücklich empfohlen.
- (2) <sup>1</sup>Ab dem dritten Studiensemester werden folgende Teilstudiengänge geführt:
  - Wirtschaft
  - Recht<sup>2</sup>Der Teilstudiengang muss bis zum Ende des zweiten Studiensemesters bindend gewählt werden. <sup>3</sup>Es wird ausschließlich der akademische Grad des bindend gewählten Teilstudiengangs gemäß § 14 Abs. 1 verliehen.
- (3) Ab dem sechsten Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans folgende Studienschwerpunktmodule geführt:
  - Compliance Management
  - Controlling
  - Digitale Geschäftsmodelle und Entrepreneurship
  - Einkauf und Qualitätsmanagement

- Finance
- Human Resources Management
- Immobilienmanagement
- Internationales Management
- International Sales
- Markenmanagement und Recht
- Marketing Intelligence
- Marketingkonzeptionen
- Mittelstandsmanagement in der Unternehmenspraxis
- Modern Management Practice
- Nachhaltige Wertschöpfungsketten und digitale Ökonomie
- Rechnungs- und Prüfungswesen
- Rechtsfragen des Personalmanagements
- Restrukturierung und Insolvenz
- Steuern

- (4) <sup>1</sup>Die Studierenden müssen zwei Studienschwerpunktmodule absolvieren. <sup>2</sup>Die Kombination der Module „Markenmanagement und Recht“ und „Marketingkonzeptionen“ ist ausgeschlossen; gleiches gilt für die Kombination der Module „Rechtsfragen des Personalmanagements“ und „Human Resources Management“. <sup>3</sup>Die Wahl eines Studienschwerpunktmoduls ist verbindlich, sobald erstmals eine Prüfungsleistung im jeweiligen Studienschwerpunktmodul angetreten wurde.

#### § 4 Module, Einzelveranstaltungen, und Leistungsnachweise

- (1) <sup>1</sup>Die Module und ihre Einzellehrveranstaltungen, Semesterstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, Art, Umfang und Inhalte der Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise, die ECTS-Kreditpunkte, die Notengewichte der Modulendnoten sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Sind unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten vorgesehen, erfolgt die endgültige Festlegung durch den Studienplan und das Modulhandbuch.
- (2) Die Module werden als Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule geführt.
- a) Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudienganges verbindlich.
  - b) Die Wahlpflichtmodule sind die Module, aus denen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen müssen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  - c) Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind und im Studienplan als solche ausgewiesen sind.
- (3) <sup>1</sup>Fachbezogene Wahlpflichtmodule sind im Teilstudiengang Wirtschaft mit überwiegend wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung (fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule) und im Teilstudiengang Recht mit überwiegend rechtlicher Ausrichtung zu absolvieren (rechtswissenschaftliche Wahlpflichtmodule). <sup>2</sup>Für die allgemeinwissenschaftlichen und fachbezogenen Wahlpflichtmodule werden die in Absatz 1 und Absatz 3 S. 1 genannten Festlegungen im Studienplan getroffen, soweit die Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung hierzu keine Regelungen enthalten.
- (4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können nach Maßgabe des Studienplans in begrenztem Umfang in englischer Sprache angeboten werden.

## § 5 Internationales Profil

- (1) <sup>1</sup>Das Studium kann mit internationalem Profil absolviert werden. <sup>2</sup>Das internationale Profil ist gegeben bei Studierenden, die bis zum Bestehen der Bachelorprüfung Studien- und Prüfungsleistungen in Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen, deren Arbeitssprache nicht Deutsch ist, im Umfang von mindestens 60 ECTS-Kreditpunkten erwerben.
- (2) <sup>1</sup>Der Studienplan weist die für das internationale Profil relevanten Wahlpflichtmodule aus. <sup>2</sup>Eine fremdsprachige Bachelorarbeit wird im internationalen Profil ebenso berücksichtigt wie ein praktisches Studiensemester im Ausland, sofern die Arbeitssprache nicht Deutsch ist und der Praktikumsbericht in einer Fremdsprache verfasst wird. <sup>3</sup>An einer anderen Hochschule im In- oder Ausland in einer Fremdsprache erbrachte Leistungen werden berücksichtigt, sofern sie auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule anerkannte wurden.
- (3) Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums wird das internationale Profil in den Abschlussdokumenten nach §§ 13 und 14 ausgewiesen.

## § 6 Studienplan

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Wirtschaft und Recht erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden im Bachelorstudiengang einen Studienplan mit Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. <sup>4</sup>Der Studienplan mit dem Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
  1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul auf die Studiensemester und die zu erreichenden ECTS-Kreditpunkte,
  2. die angebotenen Studienschwerpunktmodule und deren Stundenzahl, Lehrveranstaltungsart, Studienziele und Studieninhalte,
  3. den Katalog der fachwissenschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstundenzahlen,
  4. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
  5. den Katalog der Wahlpflichtmodule, die für das internationale Profil relevant sind,
  6. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in den Anlagen zu dieser Satzung abschließend festgelegt wurden,
  7. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
  8. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation,
  9. die Ausbildungsziele und -inhalte sowie den Ausbildungsplan für das praktische Studiensemester,
  10. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise.
- (2) Im Studienplan können die Semesterwochenstunden der Module derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt werden.

- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunktmodule, Wahlpflichtmodule (fach-, rechts- und allgemeinwissenschaftliche) und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## § 7 Studienfortschritt

- (1) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters sind Prüfungsleistungen in den Einzellehrveranstaltungen „Bürgerliches Recht I“, „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ und „Buchführung“ (Grundlagen- und Orientierungsprüfung) zu erbringen. <sup>2</sup>Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Eintrittsvoraussetzung für das erste Schwerpunktmodul sowie das praktische Studiensemester ist das Erreichen von 90 ECTS-Kreditpunkten. <sup>2</sup>Abweichungen von dieser Regel darf die Prüfungskommission nur aus zwingenden Gründen (z.B. Auslandssemester) beschließen; die Gründe sind schriftlich festzuhalten.

## § 8 Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 40 ECTS-Kreditpunkte erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

## § 9 Praktisches Studiensemester

- (1) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 Wochen und maximal 26 Wochen und wird durch die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung vertieft und ergänzt. <sup>2</sup>Einzelheiten zu den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienplan.
- (2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
- das Praxissemester im Teilstudiengang Wirtschaft mit überwiegend wirtschaftswissenschaftlichem Bezug und im Teilstudiengang Recht mit überwiegend rechtlichem Bezug abgeleistet wurde. Einzelheiten ergeben sich aus dem Studienplan;
  - die notwendigen Praxiszeiten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen sind und
  - der Praxisbericht mit dem Prädikat „mit Erfolg“ bewertet und die geforderten Leistungsnachweise der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert wurden.
- (3) Die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester ergeben sich aus dem Studienplan.
- (4) Die oder der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs steht den Studierenden beratend zur Verfügung.

## § 10 Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

## § 11 Bachelorarbeit und Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) <sup>1</sup>In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und wissenschaftliche Methoden aus den Bereichen Betriebswirtschaft und Recht auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. <sup>2</sup>Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 130 ECTS-Kreditpunkte erreicht hat und das Praxissemester begonnen hat. <sup>3</sup>Themen werden von Professorinnen und Professoren der Hochschule vergeben. <sup>4</sup>Vor der Themenvergabe muss die Lehrveranstaltung „Wissenschaftliches Arbeiten“ mit Erfolg absolviert worden sein.
- (2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt regelmäßig 3 Monate. <sup>2</sup>Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch die Aufgabenstellerin (Prüferin) oder den Aufgabensteller (Prüfer) festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas. <sup>4</sup>Das Studienbüro überwacht die Einhaltung der Termine.
- (3) Erhält die oder der Studierende nicht rechtzeitig ein Thema, so wird von der Prüfungskommission die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch eine Aufgabenstellerin oder einen Aufgabensteller veranlasst.
- (4) Die Ausgabe eines Themas an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung ist zulässig, sofern die individuelle Leistung der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.
- (5) Die fertige Bachelorarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren sowie in geeigneter elektronischer Form beim Studienbüro abzugeben.

## § 12 ECTS-Kreditpunkte, Modul- und Prüfungsgesamtnote

- (1) <sup>1</sup>Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie für erfolgreich abgeleistete Praxiszeiten werden die ECTS-Kreditpunkte nach den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung vergeben. <sup>2</sup>Für Wahlmodule werden anrechenbare ECTS-Kreditpunkte nicht vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulnote wird als gewogenes arithmetisches Mittel der Noten der zugehörigen Einzellehrveranstaltungen ermittelt. <sup>2</sup>Die Gewichtung der Einzellehrveranstaltungen ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Modulnoten errechnet. <sup>2</sup>Soweit sich aus den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Satzung keine andere Gewichtung ergibt, ist das Gewicht einer Modulnote gleich der Anzahl der zugeordneten Modul- ECTS-Kreditpunkte.
- (4) <sup>1</sup>Es sind 210 ECTS-Kreditpunkte entsprechend der in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser SPO spezifizierten Modulen zu erwerben. <sup>2</sup>Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand von insgesamt 30 Zeitstunden.

## § 13 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 3 ausgestellt.

## § 14 Akademische Grade und Diploma Supplement

- (1) <sup>1</sup>Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung im Teilstudiengang Wirtschaft gemäß den Anlagen 1 und 2 wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“, verliehen. <sup>2</sup>Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung im Teilstudiengang Recht gemäß den Anlagen 1 und 3 wird der akademische Grad „Bachelor of Laws“, Kurzform: „LL.B.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 3 ausgestellt.
- (3) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigelegt.

## § 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und Recht vom 17.09.2009 außer Kraft.
- (2) Sofern Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits Prüfungsleistungen in den Modul 1.8 (Personalführung), 1.10 (Bürgerliches Recht und Praxis des Vertragsrechts), 3.3 (Praxis der Rechtsanwendung LL.B.) oder in einem Schwerpunktmodul angetreten haben, findet für diese Module weiterhin die bisher geltende Studien- und Prüfungsordnung Anwendung.



**Anlagen** zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft und Recht an der Technischen Hochschule Aschaffenburg

**Anlage 1** Übersicht über die Bereiche, Module und Leistungsnachweise des 1. und 2. theoretischen Studiensemesters für alle Teilstudiengänge

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung <sup>1</sup>	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung <sup>1,3</sup>	Benotung	ECTS-Gewichtung
<b>1.1</b>	<b>Grundlagen der Betriebswirtschaft</b>		<b>6</b>	<b>8</b>					<b>1</b>
1.1.1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	SU, Ü	2				schrP 90–120	ja	3/8
1.1.2	Quantitative Methoden	SU, Ü	4				schrP 120	ja	5/8
<b>1.2</b>	<b>Grundlagen Bürgerliches Recht (Bürgerliches Recht I)</b>	SU, Ü	<b>6</b>	<b>7</b>			schrP 120	ja	<b>1</b>
<b>1.3</b>	<b>Buchführung</b>	SU, Ü	<b>4</b>	<b>5</b>			schrP 120	ja	<b>1</b>
<b>1.4</b>	<b>Marketing</b>	SU, Ü	<b>4</b>	<b>5</b>			schrP 90-120	ja	<b>1</b>
<b>1.5</b>	<b>Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (siehe aktuellen Studienplan)</b>		<b>4</b>	<b>5</b>					<b>1</b>
1.5.1	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach 1	SU, Ü	2				1 Kl 90 – 120 oder 1 mdl. LN: 20 Min. oder 1 prLN	ja	2,5/5
1.5.2	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach 2	SU, Ü	2				1 Kl 90 – 120 oder 1 mdl. LN: 20 Min. oder 1 prLN	ja	2,5/5
<b>1.6</b>	<b>Fachsprache Englisch</b>		<b>4</b>	<b>5</b>					<b>1</b>
1.6.1 1.6.2	Wirtschaftsenglisch oder Rechtssprache Englisch <sup>4</sup>	SU, Ü	4			ZV=1 mdl. LN	schrP 120	mE/oE	
<b>1.7</b>	<b>Wirtschaftssprachen</b>		<b>4</b>	<b>5</b>					<b>1</b>
1.7.1 1.7.2	Wirtschaftsfranzösisch oder Wirtschaftsspanisch <sup>4</sup>	SU, Ü	4			ZV=1 mdl. LN	schrP 120	mE/oE	

<sup>1</sup> Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

<sup>2</sup> Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

<sup>3</sup> Eine mindestens ausreichende Endnote in dem betreffenden Modul ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor - Prüfung.

<sup>4</sup> Davon muss eine Fach-/Wirtschaftssprache gewählt werden.

<sup>5</sup> Das Modul „Information Management – Process Management“ erhält die neue Bezeichnung „Process Management und Consulting“.

<sup>6</sup> Nicht kombinierbar mit dem Modul „Marketingkonzeptionen“.

<sup>7</sup> Nicht kombinierbar mit dem Modul „Markenmanagement und Recht“.

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung <sup>1</sup>	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung <sup>1,3</sup>	Benotung	ECTS-Gewichtung
1.8	Personalmanagement und Mitarbeiterführung	SU, Ü	4	5			schrP 120	ja	1
1.9	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I	SU, Ü	4	5			schrP 120	ja	1
1.10	Bürgerliches Recht und Praxis des Vertragsrechts		8	10					1
1.10.1	Bürgerliches Recht II	SU, Ü	4			ZV=StA mE/o.E	schr. P 120	ja	5/10
1.10.2	Praxis des Vertragsrechts	SU, Ü	4			ZV=StA mE/o.E	schrP 120	ja	5/10

<sup>1</sup> Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

<sup>2</sup> Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

<sup>3</sup> Eine mindestens ausreichende Endnote in dem betreffenden Modul ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor - Prüfung.

<sup>4</sup> Davon muss eine Fach-/Wirtschaftssprache gewählt werden.

<sup>5</sup> Das Modul „Information Management – Process Management“ erhält die neue Bezeichnung „Process Management und Consulting“.

<sup>6</sup> Nicht kombinierbar mit dem Modul „Marketingkonzeptionen“.

<sup>7</sup> Nicht kombinierbar mit dem Modul „Markenmanagement und Recht“.

**Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und Recht - Teilstudiengang Wirtschaft an der Technischen Hochschule Aschaffenburg**

**Anlage 2.1 Übersicht über die Bereiche, Module und Leistungsnachweise für den Teilstudiengang Wirtschaft ab dem 3. Studiensemester**

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung <sup>1</sup>	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung <sup>1,3</sup>	Benotung	ECTS-Gewichtung
2.1	Finanz- und Investitionswirtschaft	SU, Ü	4	5			schrP 120	ja	1
2.2	Rechnungswesen		6	8					1
2.2.1	Kosten- und Leistungsrechnung	SU, Ü	4				schrP 120	ja	5/8
2.2.2	Bilanzierung	SU, Ü	2				schrP 90-120	ja	3/8
2.3	Wirtschaftsinformatik	SU, Ü	6	7			schrP 120	ja	1
2.4	Organisation und Prozessmanagement	SU, Ü	4	5			schrP 120	ja	1
2.5	Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht B.A.		8	10					1
2.5.1	Bürgerliches Recht III	SU, Ü	4				schrP 120	ja	5/10
2.5.2	Unternehmensrecht B.A.	SU, Ü	4				schrP 120	ja	5/10
2.6	Öffentliches Recht	SU, Ü	4	5			schrP 120	ja	1
2.7	Steuerrecht	SU, Ü	4	5			schrP 120	ja	1
2.8	Arbeitsrecht	SU, Ü	4	5			schrP 120	ja	1
2.9	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	SU, Ü	4	5			1 Kl 90 – 120 min. oder StA mit/ohne mdl. Präs. oder 1 mdl. LN: 20 min.	ja	1
2.10	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	SU, Ü	4	5			1 Kl 90 – 120 min. oder StA mit/ohne mdl. Präs. oder 1 mdl. LN: 20 min.	ja	1

<sup>1</sup> Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

<sup>2</sup> Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

<sup>3</sup> Eine mindestens ausreichende Endnote in dem betreffenden Modul ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor - Prüfung.

<sup>4</sup> Davon muss eine Fach-/Wirtschaftssprache gewählt werden.

<sup>5</sup> Das Modul „Information Management – Process Management“ erhält die neue Bezeichnung „Process Management und Consulting“.

<sup>6</sup> Nicht kombinierbar mit dem Modul „Marketingkonzeptionen“.

<sup>7</sup> Nicht kombinierbar mit dem Modul „Markenmanagement und Recht“.

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung <sup>1</sup>	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung <sup>1,3</sup>	Benotung	ECTS-Gewichtung
2.11	Unternehmensführung	SU, Ü, S, P, Ex <sup>2</sup>	6	8			schrP 120	ja	1
2.12	Workshops für Betriebswirtschaft und Recht		5	7					1
2.12.1	Fall-/Projektstudien Wirtschaftspolitik	SU, Ü, S, P, Ex <sup>2</sup>	3			TN=ZV	Projektarbeit oder StA mit mdl. Präs. oder Kl. 90-120 min.	ja	4/7
2.12.2	Fall-/Projektstudien Steuerrecht	SU, Ü, S, P, Ex <sup>2</sup>	2			TN=ZV	Projektarbeit oder StA mit mdl. Präs. oder Kl. 90-120 min.	ja	3/7
2.13	Bachelorarbeit		10	15	130 ECTS + Beginn Praktisches Studiensemester				2
2.13.1	Workshop Wissenschaftliches Arbeiten	SU, Ü, S, P, EX <sup>2</sup>	2			TN=ZV	1prLN	mE/oE	3/15
2.13.2	Bachelorarbeit		8					ja	12/15
2.14 – 2.32	Studienschwerpunkt siehe Anlage 2.2		10	15	90 ECTS			ja	
2.14 – 2.32	Studienschwerpunkt siehe Anlage 2.2		10	15	90 ECTS			ja	

## Anlage 2.2 Übersicht über die Studienschwerpunktmodule für den Teilstudiengang Wirtschaft

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung <sup>1</sup>	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung <sup>1,3</sup>	Benotung	ECTS-Gewichtung
2.14	Compliance Management		10	15					2
2.14.1	Corporate Compliance		4				schrP 90-120	ja	6/15
2.14.2	Wirtschaftsstrafrecht		2				schrP 90-120	ja	3/15
2.14.3	Fall-/Projektstudien zu Compliance Management		4			TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl. 90-120 min	ja	6/15

<sup>1</sup> Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

<sup>2</sup> Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

<sup>3</sup> Eine mindestens ausreichende Endnote in dem betreffenden Modul ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor - Prüfung.

<sup>4</sup> Davon muss eine Fach-/Wirtschaftssprache gewählt werden.

<sup>5</sup> Das Modul „Information Management – Process Management“ erhält die neue Bezeichnung „Process Management und Consulting“.

<sup>6</sup> Nicht kombinierbar mit dem Modul „Marketingkonzeptionen“.

<sup>7</sup> Nicht kombinierbar mit dem Modul „Markenmanagement und Recht“.

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung <sup>1</sup>	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung <sup>1,3</sup>	Benotung	ECTS-Gewichtung
<b>2.15</b>	<b>Controlling</b>		<b>10</b>	<b>15</b>					<b>2</b>
2.15.1	Controlling	SU, Ü	6				schrP 90-150	ja	9/15
2.15.2	Fall-/Projektstudien Controlling	SU, Ü, S, P, Ex <sup>2</sup>	4			TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90-120 min.	ja	6/15
<b>2.16</b>	<b>Digitale Geschäftsmodelle und Entrepreneurship</b>		<b>10</b>	<b>15</b>					<b>2</b>
2.16.1	Digitale Geschäftsmodelle und Entrepreneurship	BL, SU, Ü	6				schrP 90–150	ja	9/15
2.16.2	Fall-/Projektstudien Digitale Geschäftsmodelle und Entrepreneurship	BL, SU, Ü, S, P, Ex <sup>2</sup>	4			TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90-120 min.	ja	6/15
<b>2.17</b>	<b>Einkauf und Qualitätsmanagement</b>		<b>10</b>	<b>15</b>					<b>2</b>
2.17.1	Einkauf und Qualitätsmanagement	SU, Ü	6				schrP 90-150	ja	9/15
2.17.2	Fall-/Projektstudien Einkauf und Qualitätsmanagement	SU, Ü, S, P, Ex <sup>2</sup>	4			TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90-120 min.	ja	6/15
<b>2.18</b>	<b>Finance</b>		<b>10</b>	<b>15</b>					<b>2</b>
2.18.1	Finanzmanagement	SU, Ü	6				schrP 90–150	ja	9/15
2.18.2	Fall-/Projektstudien Finanzmanagement	SU, Ü, S, P, Ex <sup>2</sup>	4			TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90-120 min.	ja	6/15
<b>2.19</b>	<b>Human Resources Management</b>		<b>10</b>	<b>15</b>					<b>2</b>
2.19.1	Human Resources Management	SU, Ü	6				schrP 90–150	ja	9/15
2.19.2	Fall-/Projektstudien Human Resources Management	SU, Ü, S, P, Ex <sup>2</sup>	4			TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl. 90-120 min.	ja	6/15
<b>2.20</b>	<b>Immobilienmanagement</b>		<b>10</b>	<b>15</b>					<b>2</b>
2.20.1	Immobilienmanagement	SU, Ü	6				schrP 90–150	ja	9/15
2.20.2	Fall-/Projektstudien Immobilienmanagement	SU, Ü, S, P, Ex <sup>2</sup>	4			TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90-120 min.	ja	6/15

<sup>1</sup> Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

<sup>2</sup> Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

<sup>3</sup> Eine mindestens ausreichende Endnote in dem betreffenden Modul ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor - Prüfung.

<sup>4</sup> Davon muss eine Fach-/Wirtschaftssprache gewählt werden.

<sup>5</sup> Das Modul „Information Management – Process Management“ erhält die neue Bezeichnung „Process Management und Consulting“.

<sup>6</sup> Nicht kombinierbar mit dem Modul „Marketingkonzeptionen“.

<sup>7</sup> Nicht kombinierbar mit dem Modul „Markenmanagement und Recht“.

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung <sup>1</sup>	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung <sup>1,3</sup>	Benotung	ECTS-Gewichtung
2.21	<b>Internationales Management</b>	SU, Ü, S, P, Ex <sup>2</sup>	10	15			schrP 90–150 und StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.	ja	2
2.22	<b>International Sales</b>		10	15					2
2.22.1	International Sales	SU, Ü	6				schrP 90–150	ja	9/15
2.22.2	Fall-/Projektstudien International Sales	SU, Ü, S, P, Ex <sup>2</sup>	4			TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.	ja	6/15
2.23	<b>Markenmanagement und Recht<sup>6</sup></b>		10	15					2
2.23.1	Markenmanagement	SU, Ü	2				schrP 90-120	ja	3/15
2.23.2	Rechtsfragen im Marketing	SU, Ü	4				schrP 90-120	ja	6/15
2.23.3	Fall-/Projektstudien Markenmanagement und Recht	SU, Ü, S, P, Ex <sup>2</sup>	4			TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.	ja	6/15
2.24	<b>Marketing Intelligence</b>		10	15					2
2.24.1	Marketing Intelligence	SU, Ü	6				schrP 90-150	ja	9/15
2.24.2	Fall-/Projektstudien Marketing Intelligence	SU, Ü, S, P, Ex <sup>2</sup>	4			TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.	ja	6/15
2.25	<b>Marketingkonzeptionen<sup>7</sup></b>		10	15					2
2.25.1	Marketingkonzeptionen	SU, Ü	6				schrP 90–150	ja	9/15
2.25.2	Fall-/Projektstudien Marketingkonzeptionen	SU, Ü, S, P, Ex <sup>2</sup>	4			TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI. 90-120 min.	ja	6/15
2.26	<b>Mittelstandsmanagement in der Unternehmenspraxis</b>		10	15					2
2.26.1	Mittelstandsmanagement in der Unternehmenspraxis		6				schrP 90-150	ja	9/15
2.26.2	Fall-/Projektstudien Mittelstandsmanagement in der Unternehmenspraxis		4			TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min	ja	6/15

<sup>1</sup> Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

<sup>2</sup> Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

<sup>3</sup> Eine mindestens ausreichende Endnote in dem betreffenden Modul ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor - Prüfung.

<sup>4</sup> Davon muss eine Fach-/Wirtschaftssprache gewählt werden.

<sup>5</sup> Das Modul „Information Management – Process Management“ erhält die neue Bezeichnung „Process Management und Consulting“.

<sup>6</sup> Nicht kombinierbar mit dem Modul „Marketingkonzeptionen“.

<sup>7</sup> Nicht kombinierbar mit dem Modul „Markenmanagement und Recht“.

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung <sup>1</sup>	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung <sup>1,3</sup>	Benotung	ECTS-Gewichtung
<b>2.27</b>	<b>Modern Management Practice</b>		<b>10</b>	<b>15</b>					<b>2</b>
2.27.1	Modern Management Practice		6				schrP 90-150	ja	9/15
2.27.2	Fall-/Projektstudien Modern Management Practice		4			TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min	ja	6/15
<b>2.28</b>	<b>Nachhaltige Wertschöpfungsketten und digitale Ökonomie</b>		<b>10</b>	<b>15</b>					<b>2</b>
2.28.1	Nachhaltige Wertschöpfungsketten und digitale Ökonomie		6				schrP 90-150	ja	9/15
2.28.2	Fall-/und Projektstudien Nachhaltige Wertschöpfungsketten und digitale Ökonomie		4			TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min	ja	6/15
<b>2.29</b>	<b>Rechnungs- und Prüfungswesen</b>		<b>10</b>	<b>15</b>					<b>2</b>
2.29.1	Rechnungs- und Prüfungswesen	SU, Ü	6				schrP 90-150	ja	9/15
2.29.2	Fall-/Projektstudien Rechnungs- und Prüfungswesen	SU, Ü, S, P, Ex <sup>2</sup>	4			TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.	ja	6/15
<b>2.30</b>	<b>Rechtsfragen des Personalmanagements</b>		<b>10</b>	<b>15</b>					<b>2</b>
2.30.1	Personalwirtschaft	SU, Ü	2				schrP 90-120	ja	3/15
2.30.2	Rechtsfragen des Personalwesens	SU, Ü	4				schrP 90-120	ja	6/15
2.30.3	Fall-/Projektstudien Personalmanagement	SU, Ü, S, P, Ex <sup>2</sup>	4			TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.	ja	6/15
<b>2.31</b>	<b>Restrukturierung und Insolvenz</b>		<b>10</b>	<b>15</b>					<b>2</b>
2.31.1	Restrukturierung	SU, Ü	4				schrP 90-120	ja	6/15
2.31.2	Insolvenzrecht	SU, Ü	2				schrP 90-120	ja	3/15

<sup>1</sup> Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

<sup>2</sup> Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

<sup>3</sup> Eine mindestens ausreichende Endnote in dem betreffenden Modul ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor - Prüfung.

<sup>4</sup> Davon muss eine Fach-/Wirtschaftssprache gewählt werden.

<sup>5</sup> Das Modul „Information Management – Process Management“ erhält die neue Bezeichnung „Process Management und Consulting“.

<sup>6</sup> Nicht kombinierbar mit dem Modul „Marketingkonzeptionen“.

<sup>7</sup> Nicht kombinierbar mit dem Modul „Markenmanagement und Recht“.

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung <sup>1</sup>	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung <sup>1,3</sup>	Benotung	ECTS-Gewichtung
2.31.3	Fall-/Projektstudien Restrukturierung und Insolvenz	SU, Ü, S, P, Ex <sup>2</sup>	4			TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90-120 min.	ja	6/15
<b>2.32</b>	<b>Steuern</b>		<b>10</b>	<b>15</b>					<b>2</b>
2.32.1	Unternehmenssteuerrecht	SU, Ü	4				schrP 90-120	ja	6/15
2.32.2	Abgabenordnung	SU, Ü	2				schrP 90-120	ja	3/15
2.32.3	Fall-/Projektstudien Unternehmenssteuerrecht und Abgabenordnung	SU, Ü, S, P, Ex <sup>2</sup>	4			TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90-120 min.	ja	6/15

### Anlage 2.3 Übersicht über das Praktische Studiensemester für den Teilstudiengang Wirtschaft

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung <sup>1</sup>	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung <sup>1,3</sup>	Benotung	ECTS-Gewichtung
<b>2.33</b>	<b>Praktisches Studiensemester</b>		<b>6</b>	<b>30</b>	<b>90 ECTS</b>				
2.33.1	Praxissemester	Praxissemester				TN	Praxisbericht	mE/oE	24/30
2.33.2	Praxisergänzende Vertiefung 1 <sup>1</sup>	SU, Ü, S, P, Ex <sup>2</sup>	2			TN=ZV	1 prLN	mE/oE	2/30
2.33.3	Praxisergänzende Vertiefung 2 <sup>1</sup>	SU, Ü, S, P, Ex <sup>2</sup>	2			TN=ZV	1 prLN	mE/oE	2/30
2.33.4	Praxisergänzende Vertiefung 3 <sup>1</sup>	SU, Ü, S, P, Ex <sup>2</sup>	2			TN=ZV	1 prLN	mE/oE	2/30

<sup>1</sup> Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

<sup>2</sup> Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

<sup>3</sup> Eine mindestens ausreichende Endnote in dem betreffenden Modul ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor - Prüfung.

<sup>4</sup> Davon muss eine Fach-/Wirtschaftssprache gewählt werden.

<sup>5</sup> Das Modul „Information Management – Process Management“ erhält die neue Bezeichnung „Process Management und Consulting“.

<sup>6</sup> Nicht kombinierbar mit dem Modul „Marketingkonzeptionen“.

<sup>7</sup> Nicht kombinierbar mit dem Modul „Markenmanagement und Recht“.



### Anlage 3 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und Recht - Teilstudiengang Recht an der Technischen Hochschule Aschaffenburg

#### Anlage 3.1 Übersicht über die Bereiche, Module und Leistungsnachweise für den Teilstudiengang Recht ab dem 3. Studiensemester

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung <sup>1</sup>	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung <sup>1,3</sup>	Benotung	ECTS-Gewichtung
3.1	Finanz- und Investitionswirtschaft	SU, Ü	4	5			schrP 120	ja	1
3.2	Rechnungswesen		6	8					
3.2.1	Kosten- und Leistungsrechnung	SU, Ü	4				schrP 120	ja	5/8
3.2.2	Bilanzierung	SU, Ü	2				schrP 90-120	ja	3/8
3.3	EU-Recht und Internationales Vertragsrecht	SU, Ü, S, P, Ex <sup>2</sup>	4	5			schr.P 120	ja	1
3.4	Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht LL.B.		10	12					
3.4.1	Bürgerliches Recht III	SU, Ü	4				schrP 120	ja	5/12
3.4.2	Unternehmensrecht LL.B.	SU, Ü	6				schrP 120	ja	7/12
3.5	Rechtsgestaltung und Rechtsdurchsetzung	SU, Ü	4	5			schr.P 120	ja	1
3.6	Öffentliches Recht	SU, Ü	4	5			schrP 120	ja	1
3.7	Steuerrecht	SU, Ü	4	5			schrP 120	ja	1
3.8	Arbeitsrecht	SU, Ü	4	5			schrP 120	ja	1
3.9	Rechtswissenschaftliches Wahlpflichtmodul	SU, Ü	4	5			1 Kl 90-120 oder StA mit/ohne mdl. Präs. oder 1 mdl. LN: 20 min.	ja	1
3.10	Rechtswissenschaftliches Wahlpflichtmodul	SU, Ü	4	5			1 Kl 90-120 oder StA mit/ohne mdl. Präs. oder 1 mdl. LN: 20 min.	ja	1

<sup>1</sup> Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

<sup>2</sup> Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

<sup>3</sup> Eine mindestens ausreichende Endnote in dem betreffenden Modul ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor - Prüfung.

<sup>4</sup> Davon muss eine Fach-/Wirtschaftssprache gewählt werden.

<sup>5</sup> Das Modul „Information Management – Process Management“ erhält die neue Bezeichnung „Process Management und Consulting“.

<sup>6</sup> Nicht kombinierbar mit dem Modul „Marketingkonzeptionen“.

<sup>7</sup> Nicht kombinierbar mit dem Modul „Markenmanagement und Recht“.

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung <sup>1</sup>	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung <sup>1,3</sup>	Benotung	ECTS-Gewichtung
3.11	Unternehmensführung	SU, Ü, S, P, Ex <sup>2</sup>	6	8			schrP 120	ja	1
3.12	Workshops für Betriebswirtschaft und Recht		5	7					
3.12.1	Fall-/Projektstudien Wirtschaftspolitik	SU, Ü, S, P, Ex <sup>2</sup>	3			TN = ZV	Projektarbeit oder StA mit mdl. Präs. oder Kl. 90-120 min.	ja	4/7
3.12.2	Fall-/Projektstudien Steuerrecht	SU, Ü, S, P, Ex <sup>2</sup>	2			TN = ZV	Projektarbeit oder StA mit mdl. Präs. oder Kl. 90-120 min.	ja	3/7
3.13	Bachelorarbeit		10	15	130 ECTS + Beginn Praktisches Studiensemester				2
3.13.1	Workshop Wissenschaftliches Arbeiten	SU, Ü, S, P, Ex <sup>2</sup>	2			TN=ZV	1 prLN	mE/oE	3/15
3.13.2	Bachelorarbeit		8					ja	12/15
3.14 – 3.24	Studienschwerpunkt siehe Anlage 3.2		10	15	90 ECTS			ja	
3.14 – 3.24	Studienschwerpunkt siehe Anlage 3.2		10	15	90 ECTS			ja	

### Anlage 3.2 Übersicht über die Studienschwerpunktmodule für den Teilstudiengang Recht

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung <sup>1</sup>	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung <sup>1,3</sup>	Benotung	ECTS-Gewichtung
3.14	Compliance Management		10	15					2
3.14.1	Corporate Compliance		4				schrP 90-150	ja	6/15
3.14.2	Wirtschaftsstrafrecht		2				schrP 90-150	ja	3/15
3.14.3	Fall-/Projektstudien Compliance Management		4			TN = ZV	Projektarbeit oder StA mit mdl. Präs. oder Kl. 90-120 min.	ja	6/15

<sup>1</sup> Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

<sup>2</sup> Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

<sup>3</sup> Eine mindestens ausreichende Endnote in dem betreffenden Modul ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor - Prüfung.

<sup>4</sup> Davon muss eine Fach-/Wirtschaftssprache gewählt werden.

<sup>5</sup> Das Modul „Information Management – Process Management“ erhält die neue Bezeichnung „Process Management und Consulting“.

<sup>6</sup> Nicht kombinierbar mit dem Modul „Marketingkonzeptionen“.

<sup>7</sup> Nicht kombinierbar mit dem Modul „Markenmanagement und Recht“.

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung <sup>1</sup>	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung <sup>1,3</sup>	Benotung	ECTS-Gewichtung
<b>3.15</b>	<b>Human Resources Management</b>		<b>10</b>	<b>15</b>					<b>2</b>
3.15.1	Human Resources Management	SU, Ü	6				schrP 90-150	ja	9/15
3.15.2	Fall-/Projektstudien Human Resources Management	SU, Ü, S, P, Ex <sup>2</sup>	4			TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90-120 min.	ja	6/15
<b>3.16</b>	<b>Immobilienmanagement</b>		<b>10</b>	<b>15</b>					<b>2</b>
3.16.1	Immobilienmanagement	SU, Ü	6				schrP 90-150	ja	9/15
3.16.2	Fall-/Projektstudien Immobilienmanagement	SU, Ü, S, P, Ex <sup>2</sup>	4			TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90-120 min.	ja	6/15
<b>3.17</b>	<b>Internationales Management</b>	SU, Ü, S, P, Ex <sup>2</sup>	<b>10</b>	<b>15</b>			<b>schrP 90-150</b>  <b>und</b>  <b>StA mit mdl. Präs. oder Kl 90-120 min.</b>	<b>ja</b>	<b>2</b>
<b>3.18</b>	<b>International Sales</b>		<b>10</b>	<b>15</b>					<b>2</b>
3.18.1	International Sales	SU, Ü	6				schrP 90-150	ja	9/15
3.18.2	Fall-/Projektstudien International Sales	SU, Ü, S, P, Ex <sup>2</sup>	4			TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90-120 min.	ja	6/15
<b>3.19</b>	<b>Markenmanagement und Recht</b>		<b>10</b>	<b>15</b>					<b>2</b>
3.19.1	Markenmanagement	SU, Ü	2				schrP 90-120	ja	3/15
3.19.2	Rechtsfragen im Marketing	SU, Ü	4				schrP 90-120	ja	6/15
3.19.3	Fall-/Projektstudien Markenmanagement und Recht	SU, Ü, S, P, Ex <sup>2</sup>	4			TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90-120 min.	ja	6/15
<b>3.20</b>	<b>Mittelstandsmanagement in der Unternehmenspraxis</b>		<b>10</b>	<b>15</b>					<b>2</b>
3.20.1	Mittelstandsmanagement in der Unternehmenspraxis		6				schrP 90-150	ja	9/15

<sup>1</sup> Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

<sup>2</sup> Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

<sup>3</sup> Eine mindestens ausreichende Endnote in dem betreffenden Modul ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor - Prüfung.

<sup>4</sup> Davon muss eine Fach-/Wirtschaftssprache gewählt werden.

<sup>5</sup> Das Modul „Information Management – Process Management“ erhält die neue Bezeichnung „Process Management und Consulting“.

<sup>6</sup> Nicht kombinierbar mit dem Modul „Marketingkonzeptionen“.

<sup>7</sup> Nicht kombinierbar mit dem Modul „Markenmanagement und Recht“.

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung <sup>1</sup>	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung <sup>1,3</sup>	Benotung	ECTS-Gewichtung
3.20.2	Fall-/Projektstudien Mittelstandsmanagement in der Unternehmenspraxis		4			TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90-120 min.	ja	6/15
<b>3.21</b>	<b>Rechnungs- und Prüfungswesen</b>		<b>10</b>	<b>15</b>					<b>2</b>
3.21.1	Rechnungs- und Prüfungswesen	SU, Ü	6				schrP 90–150	ja	9/15
3.21.2	Fall-/Projektstudien Rechnungs- und Prüfungswesen	SU, Ü, S, P, Ex <sup>2</sup>	4			TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90-120 min.	ja	6/15
<b>3.22</b>	<b>Rechtsfragen des Personalmanagements</b>		<b>10</b>	<b>15</b>					<b>2</b>
3.22.1	Personalwirtschaft	SU, Ü	2				schrP 90–120	ja	3/15
3.22.2	Rechtsfragen des Personalwesens	SU, Ü	4				schrP 90–120	ja	6/15
3.22.3	Fall-/Projektstudien Personalmanagement	SU, Ü, S, P, Ex <sup>2</sup>	4			TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90-120 min.	ja	6/15
<b>3.23</b>	<b>Restrukturierung und Insolvenz</b>		<b>10</b>	<b>15</b>					<b>2</b>
3.23.1	Restrukturierung und Insolvenz	SU, Ü	4				schrP 90–120	ja	6/15
3.23.2	Insolvenzrecht	SU, Ü	2				schrP 90–120	ja	3/15
3.23.3	Fall-/Projektstudien Restrukturierung und Insolvenz	SU, Ü, S, P, Ex <sup>2</sup>	4			TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90-120 min.	ja	6/15
<b>3.24</b>	<b>Steuern</b>		<b>10</b>	<b>15</b>					<b>2</b>
3.24.1	Unternehmenssteuerrecht	SU, Ü	4				schrP 90–120	ja	6/15
3.24.2	Abgabenordnung	SU, Ü	2				schrP 90–120	ja	3/15
3.24.3	Fall-/Projektstudien Unternehmenssteuerrecht und Abgabenordnung	SU, Ü, S, P, Ex <sup>2</sup>	4			TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90-120 min.	ja	6/15

<sup>1</sup> Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

<sup>2</sup> Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

<sup>3</sup> Eine mindestens ausreichende Endnote in dem betreffenden Modul ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor - Prüfung.

<sup>4</sup> Davon muss eine Fach-/Wirtschaftssprache gewählt werden.

<sup>5</sup> Das Modul „Information Management – Process Management“ erhält die neue Bezeichnung „Process Management und Consulting“.

<sup>6</sup> Nicht kombinierbar mit dem Modul „Marketingkonzeptionen“.

<sup>7</sup> Nicht kombinierbar mit dem Modul „Markenmanagement und Recht“.

### Anlage 3.3 Übersicht über das Praktische Studiensemester für den Teilstudiengang Recht

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung <sup>1</sup>	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung <sup>1,3</sup>	Benotung	ECTS-Gewichtung
<b>3.25</b>	<b>Praktisches Studiensemester</b>		<b>6</b>	<b>30</b>	<b>90 ECTS</b>				
3.25.1	Praxissemester	Praxissemester				TN	Praxisbericht	mE/oE	24/30
3.25.2	Praxisergänzende Vertiefung 1 <sup>1</sup>	SU, Ü, S, P, Ex <sup>2</sup>	2			TN = ZV	1 prLN	mE/oE	2/30
3.25.3	Praxisergänzende Vertiefung 2 <sup>1</sup>	SU, Ü, S, P, Ex <sup>2</sup>	2			TN = ZV	1 prLN	mE/oE	2/30
3.25.4	Praxisergänzende Vertiefung 3 <sup>1</sup>	SU, Ü, S, P, Ex <sup>2</sup>	2			TN = ZV	1 prLN	mE/oE	2/30

#### Erläuterungen der Abkürzungen

AWPM	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodul	Präs.	Präsentation
B	Bachelor	prLN	Praktischer Leistungsnachweis
BA	Bachelorarbeit	RaPO	Rahmenprüfungsordnung
Ex	Exkursion	S	Seminar
FWPM	Fachbezogene Wahlpflichtmodul	schr	schriftlich
gem.	gemäß	schrP	schriftliche Prüfung
GewE	Gewicht der Fachendnote bei Bildung der Prüfungsgesamtnote	SPO	Studien- und Prüfungsordnung
Kl	Klausur	StA	Studienarbeit
LN	Leistungsnachweis	SU	seminaristischer Unterricht
LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
mdl.	mündlich(er)	T	Teil
mE	mit Erfolg abgelegt	TN	Teilnahmenachweis
oE	ohne Erfolg abgelegt	Ü	Übung
P	Praktikum	ZV	Zulassungsvoraussetzung

<sup>1</sup> Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

<sup>2</sup> Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

<sup>3</sup> Eine mindestens ausreichende Endnote in dem betreffenden Modul ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor - Prüfung.

<sup>4</sup> Davon muss eine Fach-/Wirtschaftssprache gewählt werden.

<sup>5</sup> Das Modul „Information Management – Process Management“ erhält die neue Bezeichnung „Process Management und Consulting“.

<sup>6</sup> Nicht kombinierbar mit dem Modul „Marketingkonzeptionen“.

<sup>7</sup> Nicht kombinierbar mit dem Modul „Markenmanagement und Recht“.